



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2002 Nr. 14](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.12.2001
Seite: 269

I

Übernahme von Lehrern aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst

20304

Übernahme von Lehrern aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 5. 12. 2001 - 02.03 - 12 - 4/01

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Landesbeamtengesetz (LBG) ist eine allgemeine Ausnahme von den §§ 24 und 25 Abs. 4 LBG insoweit zugelassen, als Lehrkräfte im Ersatzschuldienst, die die Befähigung für die angestrebte Laufbahn besitzen (§ 50 Laufbahnverordnung - LVO), bei der Übernahme in den Landesdienst in dem Amt angestellt werden dürfen, das ihrer Rechtsstellung aufgrund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht.

Soweit Lehrkräfte vor ihrer Anstellung im öffentlichen Schuldienst noch eine Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleisten haben (§ 52 LVO), darf ihnen während der Probezeit als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Beförderungsamtes mit dem Zusatz zur Anstellung (z.A.) verliehen werden, in dem sie angestellt werden dürften (§ 8 Abs. 2 LVO)

Diese Ausnahmewilligung gilt bis zum 31. 12.2005

MBI. NRW 2002 S. 269